

Stadt Nürnberg – Amt für Allgemeinbildende Schulen

Merkblatt zur Beantragung auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuches für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen

Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulverhältnisse:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“

1.

Alle Angaben, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise belegt sein. Beispielsweise:

- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
 - Bescheinigungen des jeweiligen Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und Arbeitszeit (**Beginn und Ende**).
- Hortplatz:
 - Nachweis des aufnehmenden Hortes im Gastschulsprengel
- Betreuungsplatz im Gastschulsprengel:
 - Schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten.
- Bei Umzug:
 - Kopie des Miet- oder Kaufvertrages

2.

Im Regelfall werden folgende Begründungen anerkannt, wobei sich das Amt für Allgemeinbildende Schulen eine Einzelfallbetrachtung vorbehält:

- Ein genehmigter Hortplatz in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel.
- Bei Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils die nachgewiesene private Betreuungsstelle mit Angabe der Betreuungszeiten in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel.
- Bei Umzug,
 - im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- bzw. Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder
 - im Vorgriff auf einen Umzug die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen.

3.

Generell können folgende Gründe nicht anerkannt werden:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z. B. „aus pädagogischen Gründen“.
- Geschwisterkinder die die gewünschte Schule besuchen.
- Der vorhergehende Besuch eines Kindergartens im beantragten Schulsprengel.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einer weiterführenden Schule.
- Betreuungen außerhalb des Verbundsprengels bei Mittelschülern.
- Besondere Angebote an der gewünschten Schule (Kunst-, Musikklassen, jahrgangsgemischte Klassen, Projekte, Sonderkurse oder anderes).
- Freunde und Spielkameraden, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese an den Sprengelschulen vorhanden).

4.

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch (keine Fahrkarten)** besteht.



5.

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher **nicht** von der Stadt Nürnberg entschieden werden:

- Für den Besuch von Mittlere-Reife-Klassen oder von Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel: Ganztagsangebote) liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schülern. Für das Stadtgebiet Nürnberg ist das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg, Praterstraße 16, 90429 Nürnberg zuständig
- Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbunds in der Stadt Nürnberg entscheidet die zuständige Verbundkoordinatorin oder der zuständige Verbundkoordinator.

6.

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Sprengelschule abzugeben. Die zuständigen Sprengelschulen leiten nach der Stellungnahme der Schulleitung den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der gewünschten Schule wird der Antrag an die Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen zur Entscheidung weitergeleitet.

- Anträge zur Einschulung sollen zwischen dem Tag der Schulanmeldung und der darauffolgenden Woche an den zuständigen Sprengelschulen gestellt werden.
- Anträge sollen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden damit eine Verbescheidung durch die Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann.
- Beachten Sie, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet,
- Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise werden von den Schulen **nicht** bearbeitet.

7.

Fragen zum gastweisen Schulbesuch beantwortet:

**Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,
Herr Maluga, Tel.: 0911 / 2 31- 1 41 73, E-Mail christian.maluga@stadt.nuernberg.de,**

Weitere Informationen finden Sie im Internet www.nuernberg.de, www.schulen-in-nuernberg.de.